

## Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Nümbrecht

### 1) Einleitung

Das Ziel dieses Konzepts ist die Vorbeugung sexualisierter Gewalt bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Konkret sollen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen geschützt werden. Die Aufsichtspersonen und Beckenrandhelfer\* haben die Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Teilnehmenden (insb. Kinder und Jugendliche). Das Konzept ist eine spezialisierte Fassung für unsere OG.

Vertrauenspersonen für unsere Ortsgruppe sind bei einem Verdachtsfall Ann-Charlotte Mehren (mehren.ann-cha@nuembrecht.dlrg.de) und Maik Stützel (stuetzel.maik@nuembrecht.dlrg.de). Als Ansprechperson steht Lea D'Allessandro zur Verfügung.

\*In diesem Schutzkonzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des Schreibflusses gelegentlich die männliche Form von Substantiven und Pronomen verwendet. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass damit keinerlei Geschlechterdiskriminierung beabsichtigt ist. Wo immer die maskuline Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen eingeschlossen. Die Wahl dieser Form dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung oder Vorurteile. Geschlechtergerechte Sprache wird weiterhin angestrebt, um eine inklusive und respektvolle Darstellung zu gewährleisten.

### 2) Risikoanalyse

- Besonderheiten im Schwimmsport/Gefahrenbereiche
  - Infrastruktur
    - Die Einzelumkleiden sind nicht nach Geschlechtern getrennt und nicht vollständig durch die Einsichtnahme anderer geschützt (oben und unten offen).
    - Die Sammelumkleiden werden oftmals durch Elternteile des anderen Geschlechts betreten, wenn die Kinder Unterstützung beim Umziehen benötigen.
    - Die sanitären Einrichtungen sind geschlechtergetrennt, jedoch benötigen die Kinder oftmals auch hier Unterstützung der Eltern o.ä.
    - Erste-Hilfe-Raum ist schlecht einsehbar, wenn Kinder versorgt werden müssen (z.B. Pflaster kleben).
  - Körperkontakt
    - Erforderlicher Kontakt beim Schwimmen und Rettungsschwimmen (Hilfestellung oder bei Rettungsübungen) im Wasser und am Beckenrand.
  - Abhängigkeitsverhältnisse
    - Ausbilder/Beckenrandhelfer haben ein Vertrauensverhältnis zu den Schwimmern. Außerdem geben Ausbilder und Beckenrandhelfer den Schwimmern Anweisungen im Rahmen des Schwimmunterrichts.
  - Sonstiges
    - Handys/Smartphones im Umkleide-/Dusch-/Schwimmbereich
    - Erforderliche Schwimmbekleidung (Badeanzug, Badehose)
    - Ausflüge mit Übernachtungen und Autofahrten

- Kontakt zu externen Personen i.B.a. Schwimmen: Reinigungsfachkraft, Badpersonal, Buspersonal, Eltern, etc.
- Kommunikation
  - Angst/Scham etwas zu sagen
  - Sorge, dass der Person nicht geglaubt wird

### 3) Prävention

- Grundsätzliches
  - Alle Beckenrandhelfer und Aufsichten müssen alle 3 Jahre ihr polizeiliches Führungszeugnis der zuständigen Person aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeigen. Wird dieses nicht vorgezeigt oder sind bedenkenswerte Einträge vorhanden, wird der betroffenen Person die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untersagt.
  - Alle Beckenrandhelfer und Aufsichten werden hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit von der Ausbildungsleitung in Absprache mit dem Vorstand sorgfältig ausgewählt.
  - Alle Beckenrandhelfer und Aufsichten kennen das Schutzkonzept und richten sich danach. Sie müssen alle den Ehrenkodex unterschreiben.
  - Einmal jährlich wird ein Infoabend durchgeführt, an dem sich die Beckenrandhelfer und Trainer über das Schutzkonzept austauschen und die Inhalte des Konzepts auffrischen. Neuerungen werden hier besprochen.
  - Gespräche und Rückblicke unter den Trainern und Beckenrandhelfern über die vergangenen Trainingseinheiten/Schwimmstunden bieten die Möglichkeit zum Austausch von Besonderheiten/Auffälligkeiten.
  - Die Beckenrandhelfer und Aufsichten stehen in regelmäßigem Kontakt zur Ausbildungsleitung und zum Vorstand.
  - Die Vertrauenspersonen nehmen regelmäßig an Seminaren/Fortbildungen teil, um über Neuerungen in der Gesetzgebung oder Änderungen in der Vorgehensweise informiert zu sein.
  - Das Schutzkonzept ist auf der Internetseite der OG Nümbrecht veröffentlicht und für jedermann einsehbar.
- Verhalten im Schwimmbad
  - Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet. Es wird sofortiges Einschreiten und Unterbinden gefordert.
  - Offener und transparenter Umgang mit den Schwimmern und den Eltern.
  - Privat- und Intimsphäre der Schwimmer wird jederzeit respektiert und gewahrt (vgl. Punkt Intervention).
  - Niemand wird zu einer Übung/Haltung gezwungen.
  - Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung: offizielle Ermahnung, alternativ Ausschluss vom Aufsichts-/Beckenrandhelferposten.
  - Mitarbeiter duschen nicht gleichzeitig mit den Kindern und Jugendlichen aus den Schwimmgruppen.
- Zur Infrastruktur

- Geschlechtergetrennte Sammelumkleiden werden nur von entsprechend gleichgeschlechtlichen Elternteilen und Aufsichten/Beckenrandhelfern betreten. Sonst müssen die Einzelumkleiden genutzt werden.
  - Vor dem Betreten der Umkleiden durch die Beckenrandhelfer/Aufsichtspersonen wird angeklopft und die Aufsichtspersonen/Beckenrandhelfer kündigen ihr Eintreten an.
  - Die Beckenrandhelfer und Aufsichten betreten mit mind. 2 Personen die Umkleiden.
  - Unterstützung auf den sanitären Einrichtungen werden durch die jeweiligen Eltern vorgenommen. Alternativ durch die Beckenrandhelfer und Aufsichten, die lediglich an der Türe zu den sanitären Einrichtungen stehen.
  - Das Kleben eines Pflasters bei geringen Verletzungen wird gleichgeschlechtlich und außerhalb des Erste-Hilfe-Raums durchgeführt. Sind die Verletzungen schwerwiegender, erfolgt die Versorgung möglichst gleichgeschlechtlich im Erste-Hilfe-Raum mit mindestens zwei Aufsichtspersonen oder Beckenrandhelfern. Im Notfall wird auf die gleichgeschlechtliche Behandlung verzichtet.
- Zum Körperkontakt (auch bei Ausflügen, etc.)
    - Ist eine Hilfestellung z.B. bei Schwimmübungen erforderlich, werden die Schwimmer zuvor gefragt, ob man der Hilfestellung zustimmt. Zögern und Unsicherheit sind als „Nein“ zu werten.
    - Die Schwimmer haben das Recht, die angebotene Hilfestellung abzulehnen. Dieser Wille wird akzeptiert und ihm wird gefolgt. (Alternative: Hilfestellung über Hilfsmittel aus dem schwimmerischen Bereich wie z.B. Poolnudel, Brett, etc.)
    - Die Hilfestellung erfolgt gleichgeschlechtlich. Im Regelfall sind auch hierbei im Schwimmunterricht mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend.
    - Bei Partnerübungen und Rettungsübungen müssen beide Partner einverstanden sein. Die Möglichkeit zur Äußerung von Unbehagen muss gegeben sein. Weiterhin sind diese Übungen nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich durchzuführen.
  - Trainer/Beckenrandhelfer - Eltern - Kinder
    - Respektvoller und vertrauenswürdiger Umgang auch mit den Eltern
    - Die Beckenrandhelfer und Trainer unterstützen die Kinder und stehen ihnen bei Problemen zur Seite.
  - Sonstiges
    - Keine Fotos/Videos in Umkleide/Dusche/Bad. In Ausnahmefällen (gilt nur für das Schwimmbad!) kann die gefilmte/fotografierte Person die Einwilligung geben, wenn keine unbeteiligte Person auf dem Material zu sehen, die dem nicht zugestimmt hat.
    - Ein respektvoller körperlicher Abstand zwischen den Trainer/Beckenrandhelfern und den Schwimmern ist einzuhalten.
    - Die Aufsichten und Beckenrandhelfer müssen aufmerksam sein für Auffälligkeiten im Rahmen des Schwimmunterrichtes und des Verhaltens der Kinder.
  - Wettkämpfe/Ausflüge
    - Mitarbeiter benutzen nicht gleichzeitig mit den Kindern und Jugendlichen aus den Schwimmgruppen die Sammelumkleidekabinen.

- Vereinsfahrten werden im Regelfall begleitet durch männliche und weibliche Betreuungspersonen.
- Bei Übernachtungen: Betreuungspersonal übernachtet in von den Kindern und Jugendlichen getrennten Räumlichkeiten. Sollte dies aufgrund der Infrastruktur nicht möglich sein, werden alle Beteiligten im Vorhinein darüber informiert und deren Einverständnis eingeholt.
- Erste-Hilfe-Ausbildung
  - Im Rahmen der Erste-Hilfe-Ausbildung werden die Rettungsübungen gleichgeschlechtlich und mit gegenseitigem Einverständnis durchgeführt.
  - Sollte es zu Ernstlagen kommen, wird im Notfall auf den Aspekt der gleichgeschlechtlichen Hilfe verzichtet.

#### 4) Intervention

- Es ist wichtig, dass die Beckenrandhelfer und Aufsichtspersonen bei einem Verdachtsfall nicht direkt unter Generalverdacht gestellt werden. Es gilt grundsätzlich zuerst die Unschuldsvermutung, bis der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist.
- Sollte es zu dem Fall kommen, dass die Privat-/Intimsphäre der Kinder von den Beckenrandhelfern/Trainern merklich nicht respektiert und gewahrt wird oder wenn diese ihren Unwillen zur Hilfestellung o.ä. zum Ausdruck bringen, so wird eine offizielle Ermahnung ausgesprochen. Alternativ erfolgt ein Ausschluss der Trainer-/Beckenrandhelfertätigkeit. Hier wird fallspezifisch entschieden.
- Bei einem Verdachtsfall wird ein Kriseninterventionsteam gegründet (der Kreis der mit dem Sachverhalt betrauten Personen ist so gering wie möglich zu halten). Hierbei bestehend z.B. aus einer Person des Vorstandes, einer geschulten Ansprechperson und ggf. bei Einverständnis der betroffenen Person einer externen Beratungsperson.
- Zur Unterstützung kann der Landesverband Nordrhein der DLRG zur Beratung/Unterstützung hinzugezogen werden.
- Der Vorstand/das gegründete Kriseninterventionsteam hat die Verantwortung
  - Grundsätzlich: Unterscheidung zwischen Grenzverletzung und Übergriff
  - Unterscheidung, ob die Handlung gesehen/beobachtet wurde und sich deshalb erschlossen hat, ODER ob eine Aufsicht oder Beckenrandhelfer(in) von Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt wurde (aufgrund des Vertrauensverhältnisses) und kein Trainer/Beckenrandhelfer der DLRG OG Nümbrecht davon betroffen ist.
  - Bei Verdachts-/Berichtsfällen wird mit den Ansprechpersonen/dem Kriseninterventionsteam das weitere Vorgehen besprochen:
    - Vertraulichkeit beachten (Namen, etc.)
    - Befragung der Betroffenen ist geschultem Personal zu überlassen
    - Personenkreis, der mit dem Verdachtsfall betraut ist, klein halten
- Der Verdachtsfall:
- Vorgehensweise (sofortige Info an Ansprechpersonen/Person aus dem Vorstand => Kriseninterventionsteam gründen)

- Unterscheidung: Vager Verdacht (Gerücht?) oder erheblicher Verdacht (Bericht oder direkt beobachtet)
  - Subjektive Einschätzung über die Schwere der Tat: Grenzverletzung oder Übergriff oder Straftat?
  - Jedem bekannten Verdachtsfall wird nachgegangen.
  - Vorstand wird in Kenntnis gesetzt, dass ein Fall vorliegt, aber ohne konkreten Sachverhalt
  - Ruhe bewahren und nicht unüberlegt handeln.
  - Unschuldsvermutung (bis zur rechtskräftigen Verurteilung) des vermeintlichen Tatverdächtigen beachten und alternative Hypothesen bedenken.
  - Liegt ein Verdacht vor: Alle Beobachtungen dokumentieren und objektive Beobachtungen von subjektiven Wahrnehmungen/Bewertungen trennen.
    - Dennoch: Erzählungen der betroffenen Person genau dokumentieren (mit Datum und Uhrzeit).
  - Dokumentation verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahren
  - zeitnahes Treffen des Kriseninterventionsteams zur Erörterung des Vorfalles
  - weitere Vorgehensweise des Kriseninterventionsteams
    - Aufarbeitung des Sachverhalts
    - Beratungsstellen o.ä. hinzuziehen mit Einverständnis der betroffenen Person und Eltern der betroffenen Person informieren
      - Beratungsstellen/Jugendamt des Oberbergischen Kreis
    - Weiteres Vorgehen absprechen
- Elternarbeit
- Eltern betroffener Jugendlicher/Kinder
    - Sachlich bleiben und eigene Gefühle zurückstellen
    - Verständnis für Sorge und Gefühle etc. zeigen
    - Weitere Vorgehensweise mitteilen/ gemeinsam (zusammen mit der betroffenen Person) nach einer Lösung suchen
    - Ggf. bei Einverständnis: Vermittlung an Beratungsstellen/Jugendamt/ Polizei
    - Einweihung der Eltern erst nach Aufarbeitung des konkreten Sachverhaltes und nie gegen den Willen der betroffenen Person
    - Unüberlegtes Handeln der mit dem Sachverhalt betrauten Eltern kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen; Hetzkampagnen gegen mutmaßliche Täter sind zu unterlassen
- Pressearbeit
- Kommt **nur** im Notfall in Betracht, ansonsten wird die Presse/Öffentlichkeit nicht zwangsweise informiert.

Sollte die Pressearbeit dennoch notwendig sein:

- Infos für die Presse sind innerhalb des Kriseninterventionsteams (insb. Vorstandsmitglied muss Kenntnis haben) abzusprechen
  - Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist Ansprechpartner für die Presse
  - Nur die Leitung der Öffentlichkeitsarbeit oder die Stellvertretung gibt Infos an die Presse weiter (Vermeidung von unterschiedlichen Aussagen)

- Eine Pressemitteilung kann ein Signal an die Öffentlichkeit sein, dass der Verein konsequent handelt, gegen Übergriffe vorgeht und lückenlos aufklärt.
  - Es werden keine persönlichen Daten/Identifizierungsmerkmale preisgegeben (ggf. Pressemitteilung rechtlich prüfen lassen), da Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.
  - Pressemitteilungen werden objektiv und auf sachlicher Ebene gehalten.
  - Die Äußerungen müssen immer der Wahrheit entsprechen.
- Kooperation mit externen Fachstellen (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)
- Beratungsstellen (stehen beratend und unterstützend zur Seite; empfehlen weitere Schritte; betrachten Situation objektiv)
    - HILFETelefon der DLRG Jugend (Tel.-Nr.: 05723955333)
  - Jugendamt
    - Kontakt zum Jugendamt erfolgt durch Ansprechperson bzw. Vorstand)
  - Polizei und Staatsanwaltschaft
    - sind von Amts wegen zur Strafverfolgung verpflichtet
    - Polizeibeamte als Mitglied unserer OG, die Kenntnis vom Vorfall haben, sind zur Anzeige der Tat verpflichtet